



VERFAHRENS- HANDBUCH

BATTERIEGROSS- SPEICHERANLAGEN



Umwelt



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Planungsverfahren.....	5
1.	Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.....	5
III.	Das Genehmigungsverfahren	7
A.	Rechtsgrundlagen.....	7
1.	Gemeinschaftsrecht	7
2.	Bundesrecht.....	8
3.	Landesrecht Oberösterreich	8
B.	Erläuterungen zu bundes- und landesrechtlichen Normen	9
1.	Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006	9
2.	Baurecht – Oö. BauO 1994.....	10
3.	Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001.....	11
4.	Gewerberecht - GewO 1994	13
5.	Straßenrecht - Oö. Straßengesetz 1991	16
6.	Wasserrecht – WRG 1959	16
IV.	Glossar	17

I. Einleitung

Dieses Verfahrenshandbuch soll die Antragstellung zur Errichtung und zum Betrieb von Batteriegroßspeicheranlagen erleichtern und damit dazu beitragen, durch Erhöhung der Stromspeicherkapazitäten in Oberösterreich die von der EU vorgeschriebenen Klimaschutzziele zu erreichen.

Batteriegroßspeicher sind in der Regel Schränke oder Container, in welche Batteriemodule verbaut sind, die zusammen mehr als rund 1 MW Leistung haben. Container (bis zur Größe von Hochseecontainern mit Abmessungen von z.B. L 6,1 x B 2,4 x H 2,9 m – bebaute Fläche 14,8 m²) sind meist klimatisiert, nicht begebar und mit einer technischen Brandschutzanlage ausgestattet.

Eine Batteriegroßspeicheranlage besteht aus einem oder mehreren Batteriespeicher-Schränken oder -Containern, die gemeinsam mit einem oder mehreren Transformatoren und Hilfstransformatoren aufgestellt werden.

Errichtet werden sie in der Regel entweder in Betriebsgebäuden oder im Freien in der Nähe von Umspannwerken, an Stromnetzknuten, neben Betriebsgebäuden sowie bei großen Photovoltaik- und Windkraftanlagen.

Batteriegroßspeicheranlagen können hinsichtlich ihrer Anordnung zum Stromnetz und zu allfälligen anderen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchsanlagen grob in

3 Betriebstypen unterschieden werden:

- Netzgebundener Batteriespeicher („stand-alone“, separater Netzanschluss);
- Co-Location Batteriespeicher (als Teil oder Nebeneinrichtung einer Strom-Erzeugungsanlage mit einem gemeinsamen Netzanschluss);
- Betriebsintegrierte Batteriespeicher (bei bestehender Strom-Verbrauchsanlage z.B. bei Gewerbebetrieb).

Batteriegroßspeicheranlagen dienen u.a. der Eigenstromverbrauchsoptimierung, der Optimierung der Netzeinspeisung und generell der Stromnetzunterstützung (Lastverschiebung, Flexibilitätsausgleich).

II. Planungsverfahren

1. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF

In der Regel ist bereits vor Beginn des jeweils anwendbaren Anlagenrechtsverfahrens sicherzustellen, dass der Standort für ein Batteriegroßspeicherprojekt eine geeignete Flächenwidmung nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 aufweist.

Die Anforderungen an die Situierung einer Batteriegroßspeicheranlage ergeben sich in erster Linie aus dem Raumordnungsrecht, da Batteriegroßspeicher laut Oö. Bautechnikgesetz 2013 § 2 Z 5 zumindest als **Bauwerke** gelten (Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, z.B. für die Fundamentierung). Unter bestimmten Umständen können Batteriegroßspeicher laut Oö. Bautechnikgesetz 2013 § 2 Z 12 auch als **Gebäude** eingestuft werden (überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können).

Als relevante Raumplanungsakte bestehen vor allem der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Das Erfordernis der **Raumplanungskonformität** besteht vor allem in Zusammenschau mit dem jeweils anwendbaren Anlagenrechtsregime, welches die Übereinstimmung mit Raumplanungsakten entweder als materielles oder als formales Kriterium regelmäßig vorgibt (vgl. Ausführungen in Kapitel IV.; vgl. aber auch § 37 Abs. 2 Oö. ROG 1994, wonach generelle und individuelle Verwaltungsakte der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches einem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen dürfen).

Die Raumplanungskonformität eines Batteriegroßspeicherprojektes wird daher in der Regel **im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens überprüft**. Soweit keine den raumordnungsrechtlichen Erfordernissen entsprechende Widmung besteht, führt dies zur Versagung der Genehmigung eines Batteriegroßspeicherprojekts.

Je nach Art und Größe des Batteriegroßspeicherprojektes können Fachplanungskompetenzen des Bundes oder des Landes betroffen sein, die eine Standortfestlegung im Flächenwidmungsplan ausschließen. Festlegungen in Fachplanungsakten sind im Flächenwidmungsplan allerdings ersichtlich zu machen (§ 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994).

Es besteht kein gegenüber dem jeweiligen Planungsträger durchsetzbarer Rechtsanspruch möglicher Batteriegroßspeicherbetreiber auf eine Flächenwidmung bestimmten Inhalts.

Raumordnungsrechtlich gibt es für Batteriegroßspeicher grundsätzlich drei Varianten:

- Im **Grünland** ist eine **Sonderwidmung** erforderlich (z.B. „Energiespeicheranlage“), denkbar ist auch eine Umwidmung in Bauland;
- Im **Bauland** eignen sich die Widmungskategorien gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet oder Industriegebiet, gegebenenfalls auch entsprechend bezeichnete Sonderwidmungen;
- Ist die bebaute Grundfläche unter 50 m² und besteht „überwiegendes öffentliches Interesse an der infrastrukturellen Versorgung oder Erschließung eines bestimmten Gebiets“ für das Bauwerk am bestimmten Standort gilt es nach Oö. Raumordnungsgesetz 1994 § 37a als **Widmungsneutrales Bauwerk**.

Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde für die Durchführung des (Um-)Widmungsverfahrens ist die jeweilige **Standortgemeinde** der Batteriegroßspeicheranlage. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Flächenwidmungsakte der Aufsichtsbehörde (Oö. Landesregierung) zur Genehmigung vorzulegen sind. Im Falle einer Gesetzeswidrigkeit des Flächenwidmungsplans oder einem der übrigen, in § 34 Abs. 2 Oö. ROG 1994 genannten Gründe ist die Genehmigung des Flächenwidmungsplans von der Oö. Landesregierung zu versagen. Personen, die sich durch den (geänderten) Flächenwidmungsakt in irgendeiner Weise betroffen erachten, haben im aufsichtsbehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

III. Das Genehmigungsverfahren

Rechtlich werden Energiespeicher grundsätzlich zu den **Stromerzeugungsanlagen** zugeordnet. Ist der Energiespeicher als **Nebenanlage** einer „klassischen“ Stromerzeugungsanlage (wie z.B. Wasserkraft, Photovoltaik oder Windkraft) zu werten, teilt er deren rechtliche Einordnung samt Genehmigungsgrenzen.

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Batteriegroßspeicheranlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Genehmigungs- und allenfalls Anzeigerfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – die unionsrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen, die im Einzelfall schlagend werden können, jeweils in ihrer Stammfassung beispielhaft angeführt:

1. Gemeinschaftsrecht

- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335/2022, 36 („Erneuerbaren-Beschleunigungs-VO“);
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („FFH-RL“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/2010, 7 („Vogelschutz-RL“);
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 328/2018, 82 („Erneuerbare-Energie-RL“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“).

2. Bundesrecht

- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I 110/2010;
- Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. 286/1971 idF BGBl. Nr. 381/1975;
- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975;
- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999;
- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994.

3. Landesrecht Oberösterreich

- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. 66/1994;
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. 1/2006;
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. 129/2001;
- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. 114/1993;
- Landesgesetz vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Oö. Straßengesetz 1991), LGBl. 84/1991.

B. Erläuterungen zu bundes- und landesrechtlichen Normen

Für Batteriegroßspeicheranlagen gelten in OÖ folgende Bewilligungserfordernisse:

1. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006

Die Errichtung von Energiespeicheranlagen bedarf einer **elektrizitätsrechtlichen Bewilligung** laut § 6 Abs. 1 Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006). Ausgenommen sind Energiespeicheranlagen, die nicht Nebenanlagen zu einer anderen Stromerzeugungsanlage darstellen, bis zu einer netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt von 1.000 kW (§ 6 Abs. 2 Z 1b Oö. EIWOG 2006).

Im elektrizitätsrechtlichen Verfahren werden grundsätzlich die Fachbereiche Elektrotechnik/Energiewirtschaft, Bautechnik/Brandschutztechnik und Schallschutztechnik einer näheren Beurteilung unterzogen (§ 12 Oö. EIWOG 2006).

Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist schriftlich (in Papierform oder elektronisch) bei der Landesregierung einzubringen (§ 7 Abs. 1 und 4, § 57 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006). Dem Antrag ist ein – von einer fachkundigen Person erstelltes – Projekt mit den in § 7 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006 angeführten Unterlagen anzuschließen.

Batteriegroßspeicheranlagen, die gewerbe-, eisenbahn- oder bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, sind elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei.

Exkurs Schallschutz

Bei den Betriebsgeräuschen der Batteriespeicheranlage handelt es sich um Dauergeräusche, die rund um die Uhr auftreten. Deshalb kann eine Bewertung der örtlichen Schallsituation bei den nächstgelegenen Wohnbereichen erforderlich sein.

2. Baurecht – Oö. BauO 1994

Batteriespeicher selbst sind grundsätzlich als **Gerät** und nicht als bauliche Anlage anzusehen. Batteriegroßspeicher unterliegen als Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen, gemäß § 1 Abs. 3 Z 5 Oö. Bauordnung 1994 **nicht** den **baurechtlichen** Bestimmungen.

Werden mit solchen Anlagen allerdings zugleich Gebäude errichtet, in denen sie untergebracht werden sollen, so kommen die baurechtlichen Vorschriften für Gebäude zur Anwendung. Unter einem Gebäude ist nach der Begriffsbestimmung des § 2 Z 12 Oö. Bautechnikgesetz 2013 ein überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk zu verstehen, das von Personen betreten werden kann. Sind beispielsweise Container mit Batteriespeichern begehbar, werden diese als Gebäude eingestuft.

Der Neu-, Zu oder Umbau von Gebäuden bedarf gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 grundsätzlich einer Baubewilligung. Die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden eingeschossigen Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m² unterliegt hingegen lediglich der Anzeigepflicht (§ 25 Abs. 1 Z 9 Oö. Bauordnung 1994). Weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige ist bei nicht Wohnzwecken dienenden ebenerdigen, eingeschossigen und freistehenden Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² erforderlich, soweit sie nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland liegen und entsprechend den für sie geltenden bau- bzw. raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplans, ausgeführt werden (§ 26 Z 11 Oö. Bauordnung 1994). Diesbezüglich ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde (als zuständiger Baubehörde) empfehlenswert.

In einem elektrizitätsrechtlichen Verfahren wird die Einhaltung bautechnischer Bestimmungen geprüft (§ 12 Abs. 1 Z 4 Oö. EIWOG 2006).

3. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001

Ein naturschutzbehördliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Batteriegroßspeicheranlagen kann insbesondere in Schutzgebieten, im Grünland oder neben Gewässern erforderlich werden. Empfohlen wird, rechtzeitig mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen.

Da Batteriegroßspeicher als Teil einer elektrischen Leitungsanlage zu sehen sind, gelangt jedenfalls § 5 Z 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) zur Anwendung.

Gemäß dieser Bestimmung bedürfen **im Grünland** (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30 kV zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

Die Errichtung oder Änderung von elektrischen Leitungsanlagen bis 30 kV ist gemäß § 5 Z 6 Oö. NSchG 2001 naturschutzbehördlich bewilligungsfrei, allerdings können andere naturschutzrechtlich relevante Tatbestände bei der Errichtung oder Änderung verwirklicht werden.

In Betracht kommen dabei insbesondere die Durchführung von **geländegestaltenden Maßnahmen** (Abtragungen und Aufschüttungen um mehr als 2.000 m² samt Veränderung der Höhenlage um mehr als 1 m), die **Rodung** von Busch- und Gehölzgruppen oder von Heckenzügen oder die **Versiegelung** des gewachsenen Bodens.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 sind der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken (ausgenommen widmungsneutrale Bauwerke) im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.

Im Uferschutzbereich gelten neben den Regelungen des § 5 und § 6 Oö. NSchG 2001 zusätzlich die Bestimmungen von § 9 und 10 Oö. NSchG 2001.

Nach § 9 Abs. 1 Z 2 und § 10 Abs. 2 Z 1 bedarf der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken (ausgenommen widmungsneutrale Bauwerke) im **Gewässeruferschutzbereich** zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde. Auch hier können noch zusätzliche Bewilligungstatbestände schlagend werden: im See- und Fließgewässeruferschutzbereich des Grünlands ist insbesondere die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m² ebenso bewilligungspflichtig wie die Rodung von Ufergehölzen.

Ist für die Ausführung eines Vorhabens in Teilen oder zur Gänze sowohl eine Anzeige als auch eine Bewilligung gemäß §§ 5, 9 oder 10 Oö. NSchG 2001 erforderlich, so ist hinsichtlich des gesamten Verfahrens ein naturschutzbehördliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Relevante **Prüfziele** sind die Störung des Landschaftsbildes, die Schädigung des Naturhaushalts oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten oder die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft.

Auf die Ausnahmen von Bewilligungs- und Anzeigepflichten gemäß § 7 Oö. NSchG 2001 wird verwiesen.

In **Naturschutzgebieten** gelten jedenfalls sehr strenge Regelungen, da jeder Eingriff verboten ist; in Europaschutzgebieten ist zu prüfen, ob der Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Gewerberecht - GewO 1994

Anlagenbetreiber einer Batteriegroßspeicheranlage, die ihre Tätigkeit als „**Elektrizitätsunternehmen**“ entsprechend der in § 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010 genannten Funktionen ausüben, fallen **nicht** in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung.

Sind Batteriegroßspeicher aber **Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage**, kann das Gewerberecht relevant werden.

Abgrenzung Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) sowie Oö. EIWOG 2006:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Batteriespeicher immer nur einem anlagenrechtlichen Genehmigungsregime unterliegt (entweder Oö. EIWOG 2006 oder GewO 1994) und folglich niemals eine doppelte Genehmigung erforderlich ist.

Sofern eine Batteriegroßspeicheranlage von einem **gewerblichen Unternehmen** als Endverbraucher betrieben wird, ist sie Bestandteil dessen gewerblicher Betriebsanlage, die ins **GewO-Regime** fällt (z.B. Industriebetrieb betreibt für den Eigenverbrauch und speist Überschüsse ins Stromnetz ein). Im Gewerberecht gibt es keine Ausnahmeregelung wie im Oö. EIWOG 2006. Folglich gilt die allgemeine Regelung, dass eine Genehmigung erforderlich ist, wenn die Betriebsanlage geeignet ist, die gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 geschützten Interessen zu beeinträchtigen. Fachlich gesehen sind bei Batteriegroßspeicheranlagen der Brandschutz und die Löschwasserrückhaltung relevant, weshalb jedenfalls von einer Genehmigungspflicht auszugehen ist. Je nach Nachbarsituation kann auch eine lärmschutztechnische Beurteilung erforderlich sein.

Wenn eine Batteriespeicheranlage auch gewerblich genutzt wird, unterliegt sie ausschließlich dem Anlagenregime der Gewerbeordnung. Auf einen bestimmten prozentuellen Anteil kommt es dabei nicht an. Ansonsten würde es dazu führen, dass bei schwankenden Anteilen das Anlagenregime von einem Jahr aufs andere von einem Regime ins andere und wieder zurück wechseln müsste, was wenig praxistauglich wäre.

Bei der gewerblichen Nutzung ist insbesondere relevant, ob der Gewerbetreibende die Anlage selbst betreibt, das heißt, dass er die Betriebs- und Verfügungsgewalt hat. Wenn das so ist und die Anlage zumindest teilweise den gewerblichen Zwecken des Gewerbetreibenden dient, ist die Batteriespeicheranlage gewerblich.

Für gewerbliche Betriebsanlagen ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zuständig.

Sofern eine Batteriegroßspeicheranlage von einem Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010 betrieben wird, fällt sie anlagenrechtlich in das **Regime des Oö. EIWOG 2006**. Anzumerken ist, dass das Oö. EIWOG 2006 in § 6 Abs. 2 Z 1b eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Energiespeicheranlagen bis zu einer netzwirksamen Leistung am Netzanschlusspunkt von 1.000 kW, die nicht Nebenanlagen zu einer anderen Stromerzeugungsanlagen darstellen, vorsieht.

Die Errichtung und der Betrieb eines Batteriegroßspeichers durch ein **Elektrizitätsunternehmen** und der damit verbundene Verkauf des gespeicherten Stroms unterliegt der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994 („Elektrizitätsunternehmen“), sodass die Bestimmungen der GewO 1994 grundsätzlich nicht anzuwenden sind.

Unter einem Elektrizitätsunternehmen versteht man gemäß § 7 Abs. 1 Z 11 EIWOG 2010 *„eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher.“*

Wenn der Strom aus einem Batteriespeicher vollständig ins öffentliche Netz eingespeist wird („Volleinspeiser“), unterliegt die Anlage dem Oö. EIWOG 2006, selbst wenn die Anlage einem der GewO 1994 unterliegenden Unternehmen gehört.

Der Betrieb von E-Ladestationen in Verbindung mit einem Batteriespeicher ist nur dann gewerblich, wenn sie dazu dienen, dass Dritte ihre Fahrzeuge gegen Entgelt

laden. Sofern die E-Ladestationen jedoch nur zur Ladung eigener E-Fahrzeuge des Elektrizitätsunternehmens bestimmt sind, löst das noch keine Gewerblichkeit aus.

Wenn der Betreiber der Batteriespeicheranlage im Sinne der Betriebs- und Verfügungsgewalt jemand anderer ist, der vor Ort keine gewerbliche Betriebsanlage betreibt, so unterliegt diese Anlage grundsätzlich dem Anlagenregime des Oö. EIWOG 2006, auch wenn der Strom zumindest teilweise für die – fremde – Betriebsanlage dient. Sie unterliegt auch dann dem EIWOG-Regime, wenn sie aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 Z 1b Oö. EIWOG 2006 von der elektrizitätsrechtlichen Bewilligungspflicht (bis 1.000 kW Leistung) ausgenommen ist. Das ist z.B. der Fall, wenn der Speicher mittels Vermarktungsvertrag durch einen Dritten (Elektrizitätsunternehmen) bewirtschaftet wird und neben der Anwendung als Eigenverbrauchsoptimierung und Lastspitzenkappung auch am Handel an den Energiemärkten teilnimmt.

Für dem Elektrizitätsrecht unterliegende Anlagen werden die behördlichen Aufgaben von der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung wahrgenommen.

5. Straßenrecht - Oö. Straßengesetz 1991

Grundsätzlich gilt für die Errichtung von Bauten und Anlagen **an öffentlichen Straßen**, dass diese innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden dürfen (§ 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991). Für Batteriegroßspeicheranlagen gilt daher, dass diese, soweit ein allfälliger Bebauungsplan nichts anderes festlegt, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 (Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderweg), innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen. Handelt es sich um aufgelassene Bundesstraßen, so erweitert sich dieser Bereich auf 15 Meter (§ 40a Abs. 3 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991).

Die Zustimmung zur Errichtung einer Batteriegroßspeicheranlage ist einzuholen:

- bei **Landesstraßen** von der **zuständigen Straßenmeisterei**;
- bei **Gemeindestraßen** von der [Standortgemeinde](#) der Batteriespeicheranlage.

Die Zustimmung der Straßenverwaltung ist dann zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

6. Wasserrecht – WRG 1959

Teil eines Batteriegroßspeichervorhabens können bestimmte, wasserrechtlich bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen sein. Dazu zählen insbesondere:

- Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
- Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch deren Eindringen (Versickern) in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
- Bau einer solchen Anlage in einem Hochwasserabflussgebiet (§ 38 WRG 1959)

Diese Maßnahmen sind nach Maßgabe der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zu bewilligen oder anzuzeigen. Zu berücksichtigen ist, dass wasserrechtliche Vorschriften **zum Teil** unter anderem in gewerbe-, abfall- und emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren **mitangewendet werden**, weshalb ein gesondertes wasserrechtliches Bewilligungsverfahren insoweit entfällt.

IV. Glossar

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BStG	Bundesstraßengesetz 1971
dgl.	dergleichen
EAG	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010
EU	Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
kV	Kilovolt (Elektrische Spannung)
kW	Kilowatt (Leistung)
LGBl.	Landesgesetzblatt
MW	Megawatt
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichische(s)
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. EIWOG 2006	Oö. Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006
Oö. NSchG 2001	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994
PV	Photovoltaikanlage
RL	Richtlinie
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer

Anzeigepflicht	Pflicht, den Bau bestimmter Stromerzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen
Baubehörde	grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten der Magistrat
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächenwidmungsplan als solches gekennzeichnet ist
Bewilligungspflicht	Errichtung bestimmter Stromerzeugungsanlagen muss in einem Verfahren vor der zuständigen Behörde bewilligt werden
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen
Fließgewässeruferschutzbereich	200 Meter breiter Geländestreifen, der unmittelbar an Donau, Inn und Salzach und deren gestauten Bereiche angrenzt. Bei sonstigen Flüssen und Bächen und deren gestauten Bereichen ein 50 Meter breiter Geländestreifen einschließlich ihrer Gestauten Bereiche und sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind.
Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
Nennleistung	Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist
Seeuferschutzbereich	Bereich 500 Meter landeinwärts vom Ufer des Sees weg gerechnet
Verkehrsflächen	Fläche, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dient und besondere Verkehrsbedeutung besitzt, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen und als solche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft |

Abteilung Umweltschutz | Kärntnerstraße 10-12 | 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14550 | E-Mail: us.post@ooe.gv.at | www.land-oberoesterreich.gv.at

Inhalt und Redaktion: DI Dr. Johannes Voitleithner | Abteilung Umweltschutz | Energiewirtschaftliche Planung

Grafik/Layout: Marianne Schöftner | Abteilung Umweltschutz

Bildquelle Titelseite: ©petovarga - stock.adobe.com

Download: www.land-oberoesterreich.gv.at » Service » Medienservice » Publikationen

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Auflage: April 2025, Version 1.2.